

SNK
CSTN



Schweizerischer Neufundländer Klub
Club Suisse du Terre-Neuve

Zucht- und Körreglement

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Gegründet 1925

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungen	2
	Einleitung	3
1.	Grundlagen	3
2.	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	3
3.	Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)	4
4.	Zuchtausschlussgründe	7
5.	Importtiere	7
6.	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)	8
7.	Zuchtbestimmungen	8
8.	Farben	9
9.	Paarung	9
10.	Wurf und Aufzucht	11
11.	Kennzeichnung der Welpen	13
12.	Abgabe der Welpen	13
13.	Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten	14
14.	Wurf- und Zuchtstättenkontrollen	15
15.	Administrative Verpflichtungen und Ausbildung	15
16.	Rekurse	18
17.	Sanktionen	19
18.	Gebühren	19
19.	Ausnahmebestimmungen	19
20.	Änderungen	19
21.	Schlussbestimmungen	20

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
IZR	Internationales Zuchtreglement der FCI
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SNK	Schweizerischer Neufundländer Klub
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZKR	Zucht- und Körreglement
ZV	Zentralvorstand der SKG

Zucht- und Körreglement (ZKR)

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG

Einleitung

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde vom Schweizerischen Neufundländer Klub (SNK) erlassen. Es soll die Reinzucht der Rasse gewährleisten und Grundlage für die Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Durch fortgesetzte, strenge Beschränkung der Zuchttiere auf die besten Vertreter der Rasse im Hinblick auf die äussere Erscheinung, das Wesen/Verhalten und die Gesundheit soll ein hoher Qualitätsstandard erreicht und erhalten werden.

1. Grundlagen

Für alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, sowie Deckrüdenbesitzer der vom SNK betreuten Rasse Neufundländer sind grundsätzlich das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG und das folgende Zucht- und Körreglement des SNK verbindlich. Die Verbindlichkeit des ZER und des Zucht- und Körreglements ist unabhängig von der Mitgliedschaft im SNK. Das ZER muss vom Züchter und Deckrüdenbesitzer bei der SKG bezogen werden.

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse. Wichtigste Ziele sind:

- Gesundheit
- Rassetypisches Wesen/Verhalten
- Standardgemässes Erscheinungsbild

Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichten sich insbesondere bei ihrer züchterischen Tätigkeit die Würde des Tieres zu respektieren und extreme Ausbildungen bestimmter körperlicher Merkmale zu bekämpfen, welche die Gesundheit, die Lebensqualität oder die Lebenserwartung der Hunde beeinträchtigen und/oder sie in ihrem natürlichen Verhalten, einschliesslich Bewegungsabläufe, und/oder in ihrer natürlichen Fortpflanzung behindern.

Züchter, Eigentümer/Halter von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements und des ZER der SKG zu kennen, und sie einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Züchter und Deckrüdenhalter, die nicht SNK-Mitglieder sind.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Neufundländer, mit denen gezüchtet werden soll, müssen gesund, sicher, freundlich und frei von Erbdefekten und zuchtausschliessenden Fehlern sein. Sie müssen dem Rassestandard für Neufundländer der FCI Nr. 50 in hohem Masse entsprechen (Formwertnote „sehr gut“) und werden nur zur Zucht zugelassen, wenn sie die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Anforderungen an Gesundheit, Formwert und Wesen/Verhalten erfüllen.

- 2.2 Für alle Neufundländer, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) durch den SNK obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten, bzw. nicht zur Zucht zugelassenen oder zur Zucht gesperrten Neufundländern werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.
- 2.3 Zuchthygienische Massnahmen:
Verlangt werden das Röntgen auf Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie (HD / ED), eine DNA-Untersuchung auf den Cystinurie Erbdefekt und eine kardiologische Untersuchung mittels Farbdoppler-Ultraschall bezüglich erblicher Herzerkrankungen.
Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, muss zudem von allen zur Zucht vorgesehenen Hunden eine Blutprobe entnommen werden. Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters. Die Blutproben werden im Archiv der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern zuhause des SNK gratis gelagert. Beim Auftreten von neu entdeckten Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungszwecken sofort zur Verfügung.
- 2.4 Das Röntgen auf HD und ED kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen.
- 2.5 Die kardiologische Untersuchung bezüglich erblicher Herzerkrankungen (gem. klubinternem Formular) kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen. Die kardiologische Untersuchung ist durch einen von der Zuchtkommission bevollmächtigten Tierarzt vorzunehmen. Die Liste mit den bevollmächtigten Tierärzten ist bei der Zuchtkommission zu beziehen. Hunde mit krankhaften oder verdächtigen Herzbefunden sind von der Zucht ausgeschlossen.

3. Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)

- 3.1 Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung nach FCI-Standard (Neufundländer Nr. 50) sowie einem Verhaltenstest, dessen Ablauf in einem separaten Reglement (Richtlinien zum Verhaltenstest) festgehalten ist.

- 3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung:

Rüden und Hündinnen müssen für die Formwertbeurteilung im Frühling am 30. April oder für die Formwertbeurteilung im Herbst am 31. Oktober den 19. Lebensmonat vollendet haben und gesund sein. Der Verhaltenstest kann ab dem vollendeten 17. Lebensmonat erfolgen.

Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer durch die STV der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.

Hunde, die im SHSB registriert sind, müssen in der Schweiz geröntgt und ausgewertet werden.

Der Hund muss mindestens einmal an einer FCI-Ausstellung (ab Jugendklasse) teilgenommen haben. Die dort erreichte Formwertbeurteilung ist nicht verbindlich. Wenn es die Umstände erfordern, kann die Ausstellungsteilnahme auch nach der Ankörung erfolgen. Das Ausstellungsergebnis (Richterbericht) muss aber vor dem ersten Zuchteinsatz der Zuchtadministration vorgelegt werden.

Die Formwertbeurteilung wird erst nach bestandenem Verhaltenstest vorgenommen.

Für die Ankörung sind Hunde zugelassen, die Cystinurie frei oder Cystinurie Träger sind.

Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Ankörung vorgestellt werden.

Nachkommen von Elterntieren, die in der Schweiz «zur Zucht gesperrt» sind, werden vom SNK nicht angekört.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Kopien folgender Dokumente sind bei der Anmeldung zur Ankörung beizulegen:

- Abstammungsurkunde
- HD-Attest (max. Grad C), ausgestellt durch das Tierspital Bern oder Zürich
- ED-Attest (Die ED-Werte haben zurzeit informativen Charakter), ausgestellt durch das Tierspital Bern oder Zürich
- Formular „Cystinurietest“
- Formular „Kardiologische Untersuchung“
- Formular „Blutproben-Archiv (DNA-Bank) des SNK“
- Ausstellungsergebnis (Richterbericht)

Sämtliche Originaldokumente sind anlässlich der Ankörung dem Körpergremium vorzuweisen. Sie gehen nach dem entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde durch die Zuchtadministration wieder an den Eigentümer zurück.

- 3.3 Die Zuständigkeit für die Durchführung der Ankörung liegt beim Vorstand des SNK, die Organisation obliegt dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter.
- 3.4 Die Ankörung wird mindestens einmal halbjährlich durchgeführt und jeweils mindestens vier Wochen im Voraus im offiziellen Publikationsorgan und / oder der Homepage des SNK angekündigt.
- 3.5 Die Formwertbeurteilung erfolgt durch 2 FCI-Spezialrichter für die Rasse Neufundländer und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter. Richter und Zuchtwart müssen bei Hunden aus ihrem Besitz in den Ausstand treten.
- 3.6 Der Verhaltenstest wird von 2 ausgebildeten Verhaltensrichtern vorgenommen. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter verschiedenen Umwelteinwirkungen. Verhaltensrichter müssen bei Hunden aus ihrem Besitz in den Ausstand treten.
- 3.7 Mögliche Entscheide:
- Zur Zucht zugelassen:
Für Hunde, die dem Standard der FCI in hohem Masse entsprechen und den Verhaltenstest bestanden haben.

- Für einen (1) Wurf zugelassen:

Eine Paarung darf nur nach Absprache mit der Zuchtkommission stattfinden. Die Anfrage betreffend Zuchtpartner ist mindestens 6 Wochen vor dem Belegen schriftlich an die Zuchtkommission zu richten. Eine Nachzuchtkontrolle von mindestens 75% der Nachkommen aus demselben Wurf anlässlich einer Ankörung oder einer Nachzuchtbeurteilung im Alter ab 12 Monaten, wobei merkmalspezifisch vorgegangen wird und das jugendliche Alter der vorgeführten Nachzucht nicht ins Gewicht fallen darf, ist obligatorisch. Über die weitere Zuchtverwendung entscheiden 2 FCI-Spezialrichter für die Rasse Neufundländer zusammen mit der Zuchtkommission.

- Zurückgestellt:

Für Hunde, die noch stark in der Entwicklung stehen oder die sich zum Zeitpunkt der Ankörung nicht in guter Verfassung zeigen. Sie können noch ein zweites und letztes Mal an einer Ankörung vorgestellt werden.

- Zur Zucht gesperrt:

Für Hunde, die dem Standard nicht in hohem Masse entsprechen, einen der nachbenannten zuchtausschliessenden Fehler aufweisen oder den Verhaltenstest zweimal nicht bestanden haben.

- 3.8 Für jeden vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, in dem die Zuchtzulassung, die Zurückstellung oder die Zuchtsperre und deren Begründung festgehalten werden und der von beiden Richtern und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden muss. Die Kopie des Körperberichtes wird dem Eigentümer des Hundes ausgehändigt, das Original geht an die Zuchtadministration. Dem Eigentümer des neu zur Zucht zugelassenen Hundes wird ein Exemplar des gültigen Zucht- und Körreglements abgegeben.
- 3.9 Die möglichen Entscheide «zur Zucht zugelassen» / «für einen (1) Wurf zugelassen» / «zur Zucht gesperrt» sowie der HD-, ED-, Cystinurie- und Herz-Befund werden durch die Zuchtadministration auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, datiert unterzeichnet und der STV gemeldet. Der Vermerk „zur Zucht gesperrt“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.
- 3.10 Die neu zur Zucht zugelassenen Hunde werden im offiziellen Publikationsorgan des SNK veröffentlicht und der STV von der Zuchtadministration gemeldet. Die abgekörten und die nicht körfähigen Hunde sind von der Zuchtadministration der STV zu melden.
- 3.11 Die Gebühren für die Ankörung und die Gebühren für den Verhaltenstest müssen unabhängig von der erreichten Qualifikation entrichtet werden. Der Bezahlungsmodus wird im offiziellen Publikationsorgan des SNK angekündigt.
- 3.12 Eine Einzelankörung ist auf besonderen Antrag hin möglich. Dieser ist schriftlich und begründet beim Zuchtwart einzureichen. Die Zuchtkommission organisiert die Ankörung, welche innerhalb 6 Wochen durchgeführt werden muss. Sämtliche anfallende Kosten und Gebühren gehen nach Aufwand, unabhängig vom Entscheid (Qualifikation), vollumfänglich zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten sind dem Antragsteller im Voraus schriftlich mitzuteilen gemäss dem Gebührenreglement des SNK.

4. Zuchtausschlussgründe

4.1 Unabhängig vom Formwert gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- a) Disqualifikationsgründe gemäss FCI-Standard Nr. 50 für Neufundländer
- b) Hüftgelenksdysplasie über Grad C
- c) Knickrute
- d) Kryptorchismus (ein- oder beidseitig) und sonstige Hodenanomalien
- e) Entropium oder Ektropium (ein- / ausgerollte Augenlider), auch wenn operativ korrigiert
- f) Gebissfehler: Vor-, Rück- oder Kreuzbiss, missgebildetes oder unterentwickeltes Gebiss, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen, wobei pro Gesichtshälfte (Fangvertikalschnitt) max. 2 Zähne und nur P1 / P2 und / oder M3 fehlen dürfen.
Toleriert werden: Zangengebiss, leicht unregelmässige Stellung und Überzahl bei den Schneidezähnen sowie doppelte P1.
- g) An Cystinurie erkrankte Hunde
- h) Weitere vererbare Krankheiten und Defekte (Herzerkrankungen, Nierenkrankheiten, Bluterkrankheit, Augenanomalien, schwere Skelettstörungen, Epilepsie etc.)
- i) Fehlfarben
- j) Anhäufung einzelner kleiner Fehler, welche die Mindestformwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- k) Ängstlichkeit, Aggressivität, starke Abweichung vom Verhaltensprofil
- l) Verhaltenstest zweimal nicht bestanden

4.2 Wurde eine Hündin zweimal mit Kaiserschnitt entbunden, verliert sie automatisch die Zuchtzulassung.

5. Importtiere

5.1 Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz vom SNK zur Zucht zugelassen werden, d.h. eine Ankorung gemäss Art. 3 bestehen.

5.2 Ausländische Röntgenzeugnisse von Importtieren, die von offiziellen Auswertungsstellen gemäss Richtlinien der FCI ausgestellt sind, werden anerkannt. Es muss jedoch eine Neu- bzw. Zweitbeurteilung der bestehenden Röntgenbilder durch die HD-Kommissionen Bern oder Zürich vorgenommen werden. Die gestreckte Aufnahme ist dafür ausreichend vorausgesetzt, sie ist korrekt gelagert aufgenommen gem. SVK Fachgruppe Radiologie und permanent beschriftet mit:

- Datum der Röntgenuntersuchung
- Zuchtbuchnummer / Stammbuch-Nummer des Hundes
- Rasse, Geburtsdatum, Stammbaumbaumnahme, Besitzer und Tätowier- oder Chipnummer des Hundes.

Herzbefunde von Importtieren werden anerkannt, wenn die Untersuchung von einem dafür ausgewiesenen Tierarzt erfolgt ist. Cystinurie-Befunde von Importtieren werden anerkannt, wenn der DNA-Test von einem anerkannten Labor gemacht wurde und der betreffende Hund vom Tierarzt identifiziert, und dies beglaubigt wurde.

- 5.3 Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 9.3.7 bis 9.3.9 des ZER. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Wurf muss ordnungsgemäss gemeldet werden und wird vom SNK kontrolliert. Für die Aufzucht der Welpen gelten die Bestimmungen dieses ZKR und des ZER. Für die weitere Zuchtverwendung untersteht die Hündin den Zuchtbestimmungen des SNK. Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht (ZER Art. 9.3.8), d.h. diese Hündinnen müssen zwingend vor einem Zuchteinsatz in der Schweiz eine Ankörung des SNK bestanden haben.
- 5.4 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB, zur Zucht gesperrt gem. ZER Art. 9.3.6

6 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Formwert und/oder Wesen/Verhalten), vererbte Krankheiten oder operative Eingriffe von zucht-hygienischer Bedeutung festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbte Krankheiten auftreten, können durch die Zuchtkommission wieder abgekört, d.h. von der Zucht ausgeschlossen werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von deren Nachkommen, sowie allfällig nötige veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Einsicht in die Resultate zu nehmen. Die Kosten trägt der Eigentümer des betreffenden Hundes. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die entstandenen Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen vom SNK übernommen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet und mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der Zuchtausschluss wird, nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Ausschöpfung der Rekursmöglichkeiten, auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde eingetragen, der STV der SKG gemeldet und im offiziellen Publikationsorgan des SNK publiziert.

7. Zuchtbestimmungen

- 7.1 Zuchtnamen:
Der Zuchtnamen ist ein von der SKG national und von der FCI international geschützter Name der Zuchtstätte, in welcher Hunde unter den Bestimmungen der SKG/FCI gezüchtet werden. Dieser muss vor der Belegung der Hündin geschützt werden (ca. 3 Monate Bearbeitungszeit, ZER Art. 5.1-5.12).

7.2 Neuzüchter:

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem offiziellen Zuchtstättenkontrolleur des SNK kontrollieren lassen (ZER Art. 5.3). Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung der SKG beizulegen. Das gilt ebenfalls für jeden Züchter der umzieht, sowie Neufundländerneuzüchter, welche bereits eine andere Rasse züchten oder gezüchtet haben. Es ist Sache des zukünftigen Züchters, sich frühzeitig vor dem Belegen einer Hündin für die Neuzüchterkontrolle beim Zuchtwart zu melden. Die Kontrolle ist gebührenpflichtig.

7.3 Züchter, die länger als 10 Jahre keinen Wurf mehr in ihrer Zuchtstätte aufgezogen haben, müssen sich frühzeitig vor dem Belegen einer Hündin beim Zuchtwart für eine Zuchtstättenvorkontrolle melden (analog Neuzüchter-Zuchtstättenvorkontrolle). Die Kontrolle ist gebührenpflichtig.

7.4 Die Zuchtzulassung gilt:

- Für Hündinnen ab vollendetem 20. Lebensmonat und bestandener Körung, bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Massgebend ist jeweils das Deckdatum.
- Für Rüden ab bestandener Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung, ohne Altersbegrenzung.

8. Farben

8.1 Die Farben sind im FCI-Standard verankert. Diese sind auf den Abstammungsurkunden festzuhalten.

9. Paarung

9.1 Jede Belegung ist auf der offiziellen SKG-Deckbescheinigung datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchttiere unterschriftlich bestätigt werden. Der Eigentümer/Halter der Hündin ist verpflichtet eine Kopie der Deckbescheinigung innert 5 Tagen der Zuchtadministration zuzustellen.

9.2 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer/Halter der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den im betreffenden Lande geltenden Zuchtvorschriften entspricht. Steht der Rüde in einem Lande in dem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.

9.3 Im Ausland stehende Deckrüden müssen ausserdem den HD/ED-Vorschriften des SNK-Reglements entsprechen, sowie ein Resultat der Herzuntersuchung mit Doppler-Ultraschall vorweisen. Anerkannt werden HD/ED-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.

- 9.4 Der Eigentümer/Halter der Hündin sowie der des Rüden haben sich die folgenden erforderlichen Belege selbst zu beschaffen: Kopien von der Abstammungsurkunde, des HD/ED-Zeugnisses, des Cystinurie-Attestes, des kardiologischen Befundes und der allfälligen Körbescheinigung. Sie sind der Zuchtadministration des SNK zusammen mit der Deckbescheinigung (blaue Kopie) einzusenden.
- 9.5 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt wurden und im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 9.6 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SNK und der SKG erfüllen (ZER Art. 9.4.2).
- 9.7 Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des SNK und der SKG erfüllen (ZER Art. 9.4.3).
- 9.8 Mit einem Deckrüden dürfen pro Kalenderjahr höchstens 3 Würfe mit in der Schweiz stehenden Hündinnen gezüchtet werden. Gestützt auf eine Beurteilung von mindestens 50% der Nachzucht (HD/ED, Herz, Wesen/Verhalten, Formwert) mit mindestens 4 verschiedenen Hündinnen kann die Zuchtkommission auf Antrag des Deckrüdenhalters die Genehmigung für eine grössere Zahl von Würfen pro Kalenderjahr erteilen.
- 9.9 Künstliche Besamung:
Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Eine künstliche Besamung darf nur bei Tieren angewendet werden, die sich zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI (Art. 13).
- 9.10 In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb von 6 Wochen höchstens 2 Hündinnen belegt werden.
- 9.11 Eine einmalige Wurfwiederholung ist gestattet. Bei weiteren Wurfwiederholungen muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung ein schriftlich begründetes Gesuch an die Zuchtkommission gestellt werden.
- 9.12 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die HD-Grad A oder B aufweisen.
Hunde mit ED-Grad 1, 2 oder 3 dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die ED-Grad 0 aufweisen.

Hunde mit ED-Grad 2 dürfen nur nach schriftlicher Absprache mit der Zuchtkommission (min. 6 Wochen im Voraus) gepaart werden.

Hunde mit ED-Grad 3 sind nur für einen (1) Wurf zugelassen und dürfen nur nach schriftlicher Absprache mit der Zuchtkommission (min. 6 Wochen im Voraus) gepaart werden. Wenn von 50% der Nachkommen aus demselben Wurf Röntgenergebnisse betreff ED vorliegen, kann die Zuchtkommission über eine weitere Zuchtverwendung entscheiden.

- 9.13 Paarungen zwischen Hunden mit folgenden Cystinurie-Befunden sind erlaubt:
- Cystinurie erbgesund x Cystinurie erbgesund.
 - Cystinurie Träger dürfen nur mit erbgesunden Tieren gepaart werden. Hunde, deren Cystinurie-Ergebnisse unbekannt sind, werden als Cystinurie Träger betrachtet.
- 9.14 Paarungen mit einem Ahnenverlustkoeffizient von unter 80%, berechnet auf 5 Generationen (62 Ahnen), sind nur nach vorherigem schriftlichem Gesuch an die Zuchtkommission gestattet. Das Gesuch mit Begründung ist unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung der Zuchtadministration einzureichen. Die Zuchtpartner dürfen nicht aus Linien stammen, die überdurchschnittlich mit Fehlern, Krankheiten oder Defekten belastet sind.
- 9.15 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können. Die Kosten für die DNA-Analysen gehen zu Lasten des Züchters.

10. Wurf und Aufzucht

- 10.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Nach einer Geburt darf die Hündin jedoch frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurfdatum wieder gedeckt werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist der Zuchtadministration zu melden, auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (Mischlingswürfe) und tot geborene. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von 13 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. Auf Antrag kann in Einzelfällen von der Zuchtkommission einer Verkürzung von maximal 14 Tagen zugestimmt werden.
- 10.2 Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten. Bei regelmässiger Abwesenheit des Züchters von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen.
- 10.3 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen innerhalb 5 Tagen nach der Geburt vom Tierarzt euthanasiert werden.
- 10.4 Allfällig vorhandene Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Lebensstag fach- und tierschutzgerecht zu entfernen.

- 10.5 Die Welpengewichte sind durch tägliches, und nach Umstellung auf feste Nahrung, durch mindestens wöchentliches Wägen zu kontrollieren und schriftlich auf einer Gewichtstabelle festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 10.6 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig und einzeln mit einem vom Tierarzt empfohlenen Entwurmungspräparat zu entwurmen. Erstmals im Alter von 8 bis 12 Tagen, anschliessend weiter bis zu ihrer Abgabe entsprechend den Angaben vom Hersteller des Präparates.
- 10.7 Die Welpen sind durch einen Tierarzt gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Die erste Schutzimpfung ist im Alter von ca. 8 Wochen vorzunehmen, jedoch rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor der Welpenabgabe.
- 10.8 Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, ist von allen Welpen durch den Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen. Sie kann in der Regel anlässlich des Impftermins und mit der Kennzeichnung durch einen Microchip erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Blutproben werden im Archiv der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern zu Händen des SNK gratis gelagert. Beim Auftreten von neuen Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungszwecken sofort zur Verfügung. Dem Tierarzt ist das vom SNK hergestellte Formular zu übergeben, welches dem Züchter von der Zuchtadministration zugestellt wird.
- 10.9 Bei Grosswürfen (über 8 Welpen), oder wenn die Milchleistung der Mutterhündin nicht gewährleistet ist, muss sie unterstützt werden, indem die Welpen regelmässig, wenn nötig „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt werden.
- 10.10 Zur Aufzucht von Grosswürfen, oder wenn die Milchleistung der Mütterhündin nicht gewährleistet ist, kann auch eine Amme zugezogen werden. Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch etwa einem Neufundländer entsprechen, tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens 1 Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens am 5. Tag zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind die Welpen nötigenfalls zu kennzeichnen. Sie dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod von Welpen.

- 10.11 Das Zuchtrecht resp. die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZER Art.7.

10.12 Für die auswärtige Aufzucht gelten die Bestimmungen des ZER Art.8.

11. Kennzeichnung der Welpen

11.1 Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochips ist obligatorisch und muss vor der Abgabe der Welpen an die Käufer vorgenommen werden.

11.2 Die Implantierung des Mikrochips (Transponder) darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Sie wird beim Animal Identity Service (ANIS) registriert. Zum Beweis, dass der Mikrochip eingepflanzt wurde, muss der Züchter eine Fotokopie jeder mit dem Kleber der Chip-Nr. ergänzten Abstammungsurkunde der Zuchtadministration zustellen. Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochips und die Registrierung bei ANIS zu unterrichten und ihnen die Formulare des ANIS auszuhändigen.

12. Abgabe der Welpen

12.1 Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 10. Lebenswoche und nur gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand abgegeben werden. Zudem muss von jedem Welpen eine Blutprobe durch den Tierarzt an die Vetsuisse-Fakultät Universität Bern mit dem vom SNK hergestellten Formular gesandt werden (eine Formularekopie geht an die Zuchtadministration).

12.2 Der Züchter ist verpflichtet, den Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus usw.) schriftlich aufmerksam zu machen und darf auch ernstzunehmende Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpe durchgemacht hat.

12.3 Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Er hat den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist er gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

12.4 Die Abstammungsurkunden sind vom Züchter sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Diese ist dem Käufer, zusammen mit folgenden Unterlagen unentgeltlich abzugeben:

- Impfzeugnis mit Impfplan
- Fütterungsanleitung
- Entwurmungsanleitung
- Kopie des Wurfabnahmeprotokolls
- SNK-Beitrittsgesuch
- Flyer des SNK
- Kopie Blutentnahme Formular „Blutproben-Archiv (DNA-Bank) des SNK“

13. Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten

- 13.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf im Freien verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Freiauslauf müssen sich in Sicht- und Hörbereich des Züchters befinden.
- 13.2 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Das Wurflager oder die Wurfkiste muss der Hündin gestatten sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und soll nach Möglichkeit einen direkten Zugang zum Auslauf haben. Sie muss leicht zugänglich und praktisch zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen Beschäftigungs- und ausreichend Bewegungsmöglichkeiten bietet. Das Mindestmass für die Unterkunft beträgt 16 m².
- 13.3 Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m² Fläche pro Wurf verlangt, innerhalb deren sich die Welpen gefahrlos frei bewegen können. Der Auslauf muss zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil, ausbruch- und verletzungssicher sein.
- 13.4 Unterkunft, Auslauf, Trink- und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- 13.5 Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der AAZ der SKG informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (ZER, Art. 11.21).
- 13.6 In begründeten Fällen kann der Rasseklub beim AAZ eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragen.

14. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

- 14.1 Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt eines Wurfes mindestens einmal hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zuständig für diese Kontrolle sind die Zuchtstättenkontrolleure.
Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen können sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen. Sie beinhalten auch die Prüfung der Haltungs- und Pflegebedingungen aller anderen Hunde der betreffenden Zuchtstätten. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen durchgeführt werden. Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin neu abgenommen werden.
Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangte Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.
- 14.2 Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle findet, in der Regel unter Voranmeldung, zwischen der 9. und 10. Lebenswoche statt. Die Welpen müssen gechipt sein.
- 14.3 Würfe mit mehr als 8 Welpen sowie Neuzüchter werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle kann unangemeldet in den drei ersten Lebenswochen erfolgen, die reguläre Kontrolle (Art. 14.2) wird, in der Regel unter Voranmeldung, in der 9. bis 10. Lebenswoche ausgeführt.
- 14.4 Organisation:
Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Wurfkontrolle liegt beim Zuchtwart. Er kann stellvertretend Zuchtstättenkontrolleure beauftragen, welche dem Anforderungsprofil für Zuchtkommissionsmitglieder / Zuchtstättenkontrolleure entsprechen. Ihre Ausbildung liegt in der Verantwortung der Zuchtkommission. Die Zuchtstättenkontrolleure sind berechtigt, auch bei Würfen mit weniger als 8 Welpen in den ersten Lebenswochen eine unangemeldete, kostenpflichtige Kontrolle durchzuführen.
- 14.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Allfällige Beanstandungen und die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist werden darin festgehalten. Eine Kopie des Kontrollberichtes geht an den Züchter.

15. Administrative Verpflichtungen und Ausbildung

- 15.1 Pflichten des Züchters:
- Jede Belegung ist mittels der blauen Kopie des SKG-Deckbescheinigungsformulars der Zuchtadministration innert 5 Tagen anzuzeigen.
 - Steht der Deckrüde im Ausland, sind der Deckbescheinigung zusätzlich gut lesbare Kopien seiner Abstammungsurkunde, seines HD/ED-Zeugnisses, seines Cystinurie-Befundes und seiner Herzuntersuchung mit Doppler-Ultraschall beizulegen.
 - Jeder Wurf ist innert 5 Tagen schriftlich mittels klubinterner Wurfmeldung der Zuchtadministration zu melden. Ein Neuzüchter muss seinen Wurf zusätzlich am Tag nach der abgeschlossenen Geburt telefonisch dem Zuchtwart oder der Zuchtadministration melden.

- Das Leerbleiben der Hündin muss mittels klubinterner Wurfmeldung der Zucht-administration gemeldet werden.
- Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG, inkl. den verlangten Beilagen (gem. Wurfmeldeformular), ist innert 3 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, welches er nach Überprüfung an die STV weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist die Wurfmeldung unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird diese an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die STV weitergeleitet. Folgen und Kosten einer verspäteten Meldung trägt der Züchter.
- Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen und dieses bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle vorzulegen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über Deckakte Buch zu führen.
- Der Züchter ist verpflichtet, nach der Welpenabgabe der Zuchtadministration eine Kopie der Ahnentafel und der Bestätigung der Blutentnahme (Art. 12.1) jedes Welpen, sowie die Namen und genauen Adressen der neuen Eigentümer zuzusenden (Mitgliederwerbung, Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau etc.).
- Der Züchter muss die Zuchtadministration über ernstzunehmende Erkrankungen, sowie über die Todesfälle seiner gezüchteten Hunde mittels entsprechenden SNK-Meldebüchern orientieren.

15.2 Die Zuchtkommission:

Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV des SNK gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zuchtkommission wird vom Zuchtwart (Präsident der Zuchtkommission) geleitet. Mit Ausnahme des Zuchtwartes konstituiert sich die Zuchtkommission selbst. Ein Zuchtkommissionsmitglied ist für die Zuchtadministration verantwortlich. Organisatorische Belange können auch an Nicht-Zuchtkommissionsmitglieder delegiert werden.

Pflichten der Zuchtkommission:

- Durchführung und Mithilfe bei der Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung, Abkörung, Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau, Seniorentag etc.
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, Erstkontrollen, Neuzüchterkontrollen, Nachkontrollen.
- Bestimmen von Richtern für die Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung.
- Datenverwaltung/Zuchtadministration.
- Beraten des Vorstand in züchterischen Belangen.
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen.
- Beantragen von Sanktionen beim Vorstand gegen fehlbare Personen.
- Ausarbeitung von klubinternen Formularen, welche die Zucht betreffen.
- Ausarbeitung von Reglementänderungen bzw. von zuchthygienischen Massnahmen.
- Rekrutierung und Ausbildung von Zuchtstätten- und Wurfkontrolleuren.
- Vorschlagen von Verhaltensrichteranwälter an den Vorstand.
- Vorschlagen von Rasserichtern (Ausstellung) an den Vorstand.
- Antragsstellung an den Vorstand und die Generalversammlung SNK.

15.3 Der Zuchtwart:

Der Zuchtwart ist Präsident der Zuchtkommission und er gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Im obliegt die Leitung der Zuchtkommission.

Pflichten des Zuchtwarts:

- Überprüfung der eingegangenen Wurfmeldungen inkl. Beilagen und Bestätigung der Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstättenkontrollen (bei Neuzüchtern zusätzlich eine Kopie des Vorkontrollberichtes), sowie fristgerechte Weiterleitung an die STV.
- Meldung der Zusatzangaben, die auf den Abstammungsurkunden bei den Vorfahren erscheinen sollen, an die STV (Farben, HD/ED, Cystinuriebefund, Herzbefund).
- Einberufung von Zuchtkommissionssitzungen, Traktandenliste erstellen.
- Er verpflichtet sich die Ankörung, die Nachzuchtbeurteilung/Junghundeschau und den Seniorentag zu organisieren. Dies beinhaltet die Platzreservation, das Aufbieten der Richter und des allfälligen Tierarztes beim Seniorentag.
- Er organisiert die Wurf-/Zuchtstättenkontrollen, Erstkontrollen, Neuzüchterkontrollen, Nachkontrollen.
- Ihm fällt insbesondere die Aufgabe zu, die Zucht von Neufundländern in der Schweiz zu überwachen, d.h. er muss die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und des ZER durchsetzen.
- Er steht Züchtern und Deckrüdeneigentümer beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen des SNK und des ZER.
- Er orientiert den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder das ZER. Er veranlasst alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Untersuchungen im Auftrag der Zuchtkommission und / oder des Vorstandes.
- Er erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung des SNK.
- Er organisiert die Abschlussprüfungen der Ausstellungs- und Verhaltensrichter-Anwärter.

15.4 Pflichten der Zuchtadministration:

- Überprüfung der eingegangenen klubinternen Wurfmeldungen inkl. allfälliger Beilagen und Orientierung des Zuchtwart / der Zuchtkommission.
- Meldung der zur Zucht zugelassenen und begrenzt zur Zucht zugelassenen Hunde an die STV.
- Meldung der gesperrten sowie nachträglich zur Zucht gesperrten und nicht körfähigen Hunde an die STV.
- Orientiert den Zuchtwart und die Zuchtkommission über alle zuchtrelevanten Vorgänge.
- Publizieren der neu angekörten Hunde im offiziellen Publikationsorgan des SNK.
- Publizieren der HD/ED-Befunde im offiziellen Publikationsorgan des SNK.
- Regelmässig ein Verzeichnis der gefallen Würfe (Welpenliste) erstellen und an die zuständigen Personen weiterleiten (z.B. Aktuar, Zuchtwart, Webmaster etc.).

- Führung eines klubinternen Zuchtbuchs bzw. Zuchtdatenbank.
- Die Zuchtadministration arbeitet ein Zuchtbuch aus, welches an zuchtinteressierte SNK-Mitglieder gegen eine Gebühr abgegeben wird. Züchter, welche im betreffenden Jahr einen Wurf ins SHSB eingetragen haben, erhalten das Zuchtbuch kostenlos.

15.5 Fortbildung der Zuchtkommissionsmitglieder:

Der Zuchtwart und die Zuchtkommissionsmitglieder sind verpflichtet, mindestens einen Fortbildungskurs pro Jahr zu besuchen, welcher von der SKG organisiert oder anerkannt wird, und davon im offiziellen Kluborgan (Jahresbericht Zuchtwart) Bericht zu erstatten. Die Kurskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

16. Rekurse

- 16.1 Gegen Entscheide der Verhaltensrichter bzw. Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innerhalb von 14 Tagen, vom Datum der Ankörung an gerechnet, mittels eingeschriebenem Brief Rekurs bei der Zuchtkommission des SNK einreichen.

Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid der Verhaltensrichter bzw. Formwertrichter eingereicht, so kann der betreffende Hund, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler nach ZKR Art. 4.1 vorliegt, zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden. Diese Neubeurteilung findet in der Regel an einer nächsten offiziellen Ankörung statt. Sie muss durch zwei andere Verhaltensrichter bzw. Formwertrichter vorgenommen werden. Verhaltensrichter bzw. Formwertrichter, dessen Entscheide angefochten werden, können als Beobachter eingeladen werden. Die Zuchtkommission des SNK entscheidet unter Einbezug der ersten und zweiten Richterurteile und der Rekursbegründung.

- 16.2 Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides, mittels eingeschriebenem Brief beim Vorstand des SNK Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstandes ist, unter Vorbehalt von Art. 16.5, endgültig.

- 16.3 Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs treten alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen in den Ausstand.

- 16.4 Mit jedem Rekurs sind CHF 100.00 Rekursgebühr an den SNK einzuzahlen, die bei Gutheissung der Einsprache zurückerstattet werden. Bei Abweisung verfällt die Rekursgebühr zu Gunsten der Klubkasse. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Rekursstellers (Gutachten, Attest usw.).

- 16.5 Sind in der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SNK der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZER 12.9). Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Eine Kopie des Rekurses ist dem Präsidenten des SNK zuzustellen.

16.6 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

16.7 Rekursfähige Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

17. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zucht- und Körreglement und/oder gegen die Bestimmungen des ZER werden vom Vorstand des SNK beim Zentralvorstand der SKG oder beim AAZ Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZER Artikel 15).

18. Gebühren

Züchter und Deckrüdenhalter des SNK bezahlen für folgende Leistungen Gebühren:

- Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung Formwert (Exterieur)
- Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung Verhalten
- Neuzüchterkontrollen, Zuchtstättenvorkontrollen (Art. 7.2 und 7.3)
- Erstkontrollen, bei Aufzucht von mehr als 8 Welpen und bei Neuzüchtern
- Grundgebühr Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (Wurfabnahme)
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Welpenvermittlung (nur für SNK-Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz)
- Züchtereintrag auf der SNK-Homepage (nur für SNK-Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz)
- Deckrüdeneintrag auf der SNK-Homepage (nur für SNK-Mitglieder)

Die Höhe der Gebühren wird durch die Generalversammlung des SNK auf Antrag des Vorstandes festgelegt und im Gebührenreglement festgehalten. Für Nichtmitglieder werden die doppelten Gebühren erhoben.

19. Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können von der Zuchtkommission, in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse, Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen. Allfällig entstehende Kosten wie z.B. Hinzuziehung von Tierärzten, Begutachtung durch Fachleute usw. trägt vollumfänglich der Antragssteller.

20. Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zucht- und Körreglements müssen der GV des SNK zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

21. Schlussbestimmungen

Das vorliegende ZER ergänzende Zucht- und Körreglement wurde am 7. August 2010 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung in Reiden angenommen.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich. Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Angenommen an der ao. Generalversammlung des SNK am 7. August 2010 in Reiden.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klub

Der Präsident des SNK

gez. René Erni

Der Zuchtwart des SNK

gez. Bernard Hakim

Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 25. August 2010 in Bern.

Der Zentralpräsident der SKG

gez. Peter Rub

Der Präsident AAZ

gez. Franz Berger

Angenommen an der Generalversammlung des SNK am 17. März 2012 in Reiden.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klub

Der Präsident des SNK

gez. René Erni

Der Zuchtwart des SNK

gez. Bernard Hakim

Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 30. Mai 2012 in Bern.

Der Zentralpräsident der SKG

gez. Peter Rub

Die Präsidentin AAZ

gez. Yvonne Jaussi

Die letzten Änderungen wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des SNK am 16. März 2013 in Reiden angenommen.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klubs

Der Präsident des SNK



René Erni

Der Zuchtwart des SNK

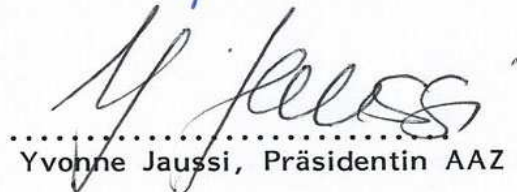


Bernard Hakim

Genehmigt vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 10. Juli 2013



Peter Rub, Präsident SKG



Yvonne Jaussi, Präsidentin AAZ